



Wettbewerbsrechtliche Grenzen im Umgang mit den Verordnern nach der neuen Berufsordnung der Ärzte

Kassel, 11. April 2013



Überblick

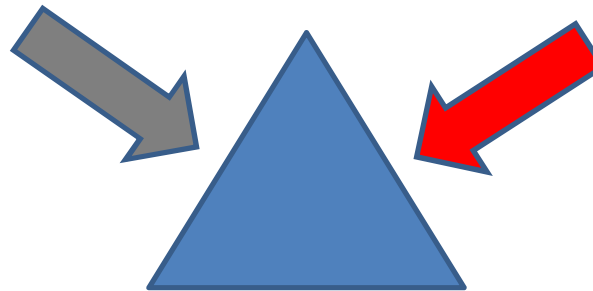
1. Rechtlicher Rahmen
2. MBO 2011 – Motive des Satzungsgebers
3. Typische Fallgruppen und rechtliche Einordnung



**Disziplinar-/
Strafrecht**

Arzt

Wettbewerbsrecht



Sanitätshaus

Patient

Sozialrecht

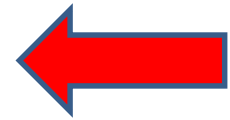


§ 4 UWG

Unlauter handelt insbesondere, wer

...

Nr. 11: einer **gesetzlichen Vorschrift** zuwiderhandelt,
die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer
das **Marktverhalten zu regeln.**





Marktverhaltensregel: Berufsordnung der Länder

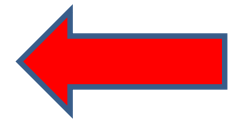
MBO – Empfehlung der Arge



Umsetzung auf Länderebene



Bindendes Recht für Ärzte



Andere: zB Heilmittelwerber (HWG)

Offen: § 128 SGB V, aber § 69 SGB V (BGH, 2006)



MBO – Übersicht der Vorschriften (nF)

-§ 30 MBO – ärztliche Unabhängigkeit

-§ 31 MBO – Geben und Nehmen / Empfehlung

-§ 32 MBO – einseitige Zuwendung

-§ 33 MBO – Verträge

-§ 27 Abs. 3 MBO – Werbung für Dritte





§ 30 MBO – ärztliche Unabhängigkeit

„Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren.“



alt:

„Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patientenschutz durch Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit.“

Vom einleitenden Programmsatz zur allg. Pflicht



§ 31 Abs. 1 MBO – Korruption



„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die **Zuweisung** von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die **Verordnung** oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten **ein Entgelt oder andere Vorteile** zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“

Absolutes Verbot von Vorteilen



§ 32 Abs. 1 MBO – einseitige Zuwendung

„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder **Anderen** Geschenke oder andere Vorteile für sich oder **Dritte** zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der **Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.** Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.“



Bereits bei bloßem Eindruck – striktes Verbot



§ 32 Abs. 2 MBO – Fortbildung

„Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.“



LE müssen dennoch § 128 Abs. 2 SGB V beachten!



§ 32 Abs. 3 MBO – Sponsoring

„Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist **ausschließlich** für die Finanzierung des **wissenschaftlichen Programms** ärztlicher **Fortbildungsveranstaltungen** und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung **offen zu legen.** “





alt: § 33 Abs. 3 MBO (für den Bezug)

„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für den Bezug der in Absatz 1 genannten Produkte, Geschenke oder andere Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern. Diese dürfen sie auch nicht sich oder Dritten versprechen lassen oder annehmen, **es sei denn, der Wert ist geringfügig.**“



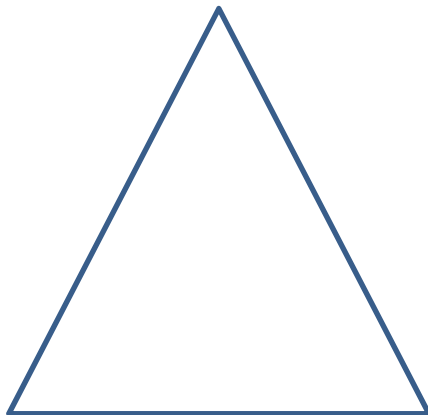
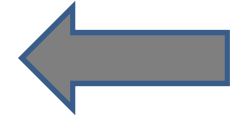
alt: § 34 Abs. 1 MBO (für die Verordnung)

„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen“



Exkurs

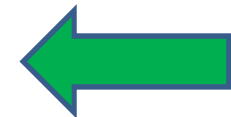
a) Berufsrechtliche Sanktionen für Ärzte (ÄK):



- Entziehung der Approbation
- Entziehung des Kammerwahlrechtes
- Geldbuße
- Verweis
- Warnung

b) Sozialrechtliche Sanktionen für Ärzte (KÄV)

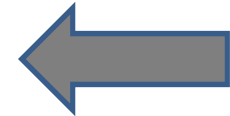
Wegfall der Eignung zur Ausübung kassenärztlicher
Versorgung (Ärzte-ZV)





c) Strafrechtliche Sanktionen für Ärzte:

- Untreue
- Betrug
- ~~Bestechlichkeit~~ (BGH 2012)



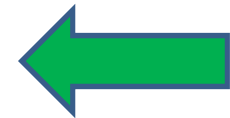
jeweils als Täter/Teilnehmer (auch für Leistungserbringer)

Vorteil: Ermittlungsmöglichkeiten der StPO





d) Sozialrechtliche Sanktionen für Leistungserbinger:



- Betrug – Schadensersatz (verschuldensabhängig)
- Erstattungsanspruch (verschuldensunabhängig)

Grund:

Streng formale Betrachtung im Sozial-/Strafrecht (Rspr.)

Ermittlungsmittel: Versichertenbefragung





EXKLUSIV

Gesundheitsminister Bahr will Korruption im Gesundheitssystem unter Strafe stellen

Tagesspiegel vom 2. April 2013



§ 31 Abs. 2 MBO – Zuweisung

„Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzten, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen **empfehlen** oder an diese verweisen.“



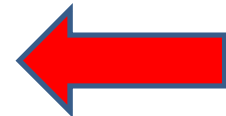
ständige Rspr.

nicht erst seit BGH „Hörgeräteakustiker II“ (2011)

zuletzt zB:

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Januar 2012, 6 U 89/11 (Flyer)

OLG Schleswig, Urteil vom 14.01.2013, 6 U 16/11 (Benennung)





§ 27 Abs. 3 MBO – Werbung für Dritte



„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“

Keine Firmenprospekte in Praxen



Was bleibt?



- informativische Zusammenarbeit im Einzelfall (§§ 8, 9 HM-RL)**
- Institutionalisierte Zusammenarbeit (IV, DMP)**
- Notfalldepots**



Ihre Fragen

Halle 12+13, C 04





Danke für Ihre
Aufmerksamkeit

Goßens Rechtsanwälte, Ahornallee 10, 14050 Berlin,
Fon: 030 – 30614142 | Fax: 030 – 30614143 | Mail: info@gossens.de